

Landeshauptstadt München, Baureferat 81660 München

Bezirksausschuss 15 Herrn Stefan Ziegler Geschäftsstelle Ost Friedenstraße 40

81660 München

Gartenbau Unterhalt Süd - Bezirk Ost Bau-G32

81660 München Telefon: 089 649620932 Telefax: 089 649620933 Dienstgebäude: Lincolnstr. 71

Ihr Schreiben vom 22.11.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 02.02.2022

Zimmer:

In der Heuluss: Nachfragen zu den Auswirkungen der Asphaltierung des neuen Sportplatzes und eventuellen Umweltschäden

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03303 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 Truderig-Riem vom 18.11.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler, sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 18.11.21 beschloss der Bezirksausschuss 15, Nachfragen bezüglich der Asphaltierung des Bolzplatzes in der Heuluss an das zuständige Baureferat weiterzuleiten.

Es wird eine Stellungnahme zu den Fragen gewünscht, ob die Art der Asphaltierung übliche Praxis ist und ob durch die Asphaltierung schädigende Auswirkungen im Wiesenbereich oder auf das Grundwasser zu befürchten sind. Die Notwendigkeit der Erneuerung des asphaltierten Platzes werde aufgrund der intensiven Nutzung aber nicht in Frage gestellt.

Dazu nimmt das Baureferat (Gartenbau) wie folgt Stellung:

Dass schadhafte Asphaltbeläge im Bestand saniert, also 1:1 erneuert werden, entspricht der gängigen Praxis. Es wurde ein Asphaltbelag aufgebracht, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht und auch beim Straßenbau üblich ist. Es handelt sich um ein Gemisch aus Bitumen und Gesteinskörnungen mit einem Mischungsverhältnis von ca. 5 % Bitumen und 95 % Gestein.

S-Bahn Linie 3 Haltestelle Fasangarten Bus Linie 145 Haltestelle Fasangarten Postanschrift: Baureferat 81660 München Hausanschrift: Lincolnstr. 71 81549 München Internet:

http://www.muenchen.de

Die Maßnahme wurde fachgerecht und vorschriftsmäßig von der Hauptabteilung Tiefbau des Baureferates durchgeführt.

Infolge der Asphaltierung des Bolzplatzes sind weder negative Auswirkungen für den angrenzenden Wiesenbereich noch auf das Grundwasser zu befürchten.

Bitumen ist im Sinne der Gefahrenstoffverordnung nicht kennzeichnungspflichtig und in Wasser praktisch unlöslich. Es wird z. B. auch als Dichtmittel an Gebäuden zum Schutz vor Feuchtigkeit eingesetzt.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03303 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.